

FÖRDERRICHTLINIEN FÜR DIE

SUBVENTION UNSCHULDIG IN NOT GERATENER

GEMEINDEBÜRGERINNEN

1. Wer kann um eine Förderung ansuchen

GemeindebürgerInnen mit Hauptwohnsitz St. Stefan ob Leoben

2. Anmerkungen

Im Anlassfall Beratung und Beschlussfassung durch den Gemeindevorstand um rasch und unbürokratisch helfen zu können

- Die Gewährung und Auszahlung der Förderung erfolgt vorbehaltlich der verfügbaren finanziellen Mittel der Gemeinde.

3. Benötigte Unterlagen für die Förderung

- Nachweis der Notlage
- Vorlage von Rechnungen bzw. Aufwendungen
- Einkommensnachweise